Bundesrat **Drucksache** 136/1/90

27.03.90

AS - A - Fz

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Entwurf eines Vierten Agrarsozialen Ergänzungsgesetzes (4. ASEG)

Punkt der 611. Sitzung des Bundesrates am 6. April 1990

Der federführende Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik (AS),
der Agrarausschuß (A) und
der Finanzausschuß (Fz)

empfehlen dem Bundesrat, gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes zu dem Gesetzentwurf die nachstehende Stellungnahme zu beschließen:

AS 1. Zum Gesetzentwurf insgesamt

Der Bundesrat bedauert, daß die in der 11. Legislaturperiode des Deutschen Bundestages beabsichtigte umfassende Reform des agrarsozialen Sicherungssystems nicht zustande gekommen ist. Der Bundesrat bekräftigt die bereits anläßlich der Beratungen des Sozialversicherungs-Beitragsentlastungsgesetzes im Jahre 1986 vertretene Auffassung, daß das agrarsoziale Sicherungssystem insgesamt reformbedürftig ist, und zwar insbesondere wegen der schwierigen finanziellen Situation der Altershilfe für Landwirte und der verbesserungsbedürftigen Verteilung der Beitragslast im System der landwirtschaftlichen Sozialversicherung.

Ausgeliefert am 27. MRZ. 1990

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, 5300 Bonn 2
ISSN 0720-2946

136/1/90

(noch Ziff. 1)
Der Bundesrat sieht in dem vorliegenden Entwurf eines Vierten Agrarsozialen Ergänzungsgesetzes lediglich eine Übergangsregelung, die baldmöglichst durch eine grundlegende Reform des Systems der landwirtschaftlichen Sozialversicherung abgelöst werden muß. Diese Übergangsregelung ist insofern erforderlich, weil die EG-Kommission das Sozialversicherungs-Beitragsentlastungsgesetz nur als zeitlich befristete Lösung genehmigt hat.

AS
A

2. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, die Möglichkeiten einer Absicherung des mitarbeitenden Ehegatten des landwirtschaftlichen Unternehmers gegen das Risiko der Erwerbsunfähigkeit in der Altershilfe für Landwirte zu prüfen.

Die mangelnde Absicherung für den im landwirtschaftlichen Betrieb des Unternehmers mitarbeitenden Ehegatten im Falle der Erwerbsunfähigkeit ist eine Lücke in der sozialen Sicherung der Landwirte, die vor allem Frauen betrifft. 80 Prozent der Bäuerinnen arbeiten im landwirtschaftlichen Unternehmen des Ehegatten mit. Ein erheblicher Teil der Arbeit in der Landwirtschaft wird von Frauen geleistet. Diese Mitarbeit findet bisher in der Altershilfe für Landwirte, sieht man vom Verheiratetenzuschlag zum Altersgeld des Unternehmers ab, keine ausreichende Entsprechung.

Nachdem die Frage einer eigenständigen Sicherung des mitarbeitenden Ehegatten einer grundsätzlichen Reform der Altershilfe vorbehalten bleiben muß, sollte für die Übergangszeit nach einer Lösung gesucht werden, die weder den Bund noch die Beitragszahler über Gebühr belastet und künftige Entscheidungen nicht präjudiziert.

Fz 3. Zu Art. 4 (Änderung des Einkommensteuergesetzes)

Artikel 4 ist wie folgt zu fassen:

"Artikel 4

Änderung des Einkommensteuergesetzes

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom, zuletzt geändert durch, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Nr. 17 wird wie folgt gefaßt:

"17. Zuschüsse zum Beitrag nach § 3 c des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte;"

2. § 52 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 2 a wird folgender neuer Absatz 2 b eingefügt:

"(2 b) § 3 Nr. 17 ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1991 anzuwenden. § 3 Nr. 17 des Einkommensteuergesetzes 1987 in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1987 ist letztmals für den Veranlagungszeitraum 1990 anzuwenden."

b) Die bisherigen Absätze 2 b bis 2 f werden Absätze 2 c bis 2 g."

Begründung:

Die Ergänzung in Nummer 2 enthält die für die Anwendung des § 3 Nr. 17 alter und neuer Fassung notwendige Vorschrift.